

STEUERN | FINANZEN | MITTELSTAND

News und Fakten

Sonderausgabe
Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie

Inhaltsverzeichnis

Editorial.....	1
Soforthilfen laufen an.....	1
Maßnahmen.....	3
Schnelle Corona-Hilfe durch Steuererstattungen aus 2019	3
EU-Investitionsinitiative zur Bewältigung der Corona-Krise tritt am 1. April 2020 in Kraft	4
Aktuelle Konjunkturprognosen für 2020 im Zeichen der Corona-Pandemie	5
Hilfen für Start-Ups.....	6
Noch keine bundeseinheitliche Entscheidung zur Verschiebung der Frist für die Anmeldesteuern.....	7
Steuerfreier Zuschuss von 1500 Euro an Mitarbeiter beschlossen	7
Probleme bei Grenzgängern und Homeoffice-Tätigkeiten.....	8
Keine Umsatzsteuer für Spenden von Schutzausrüstung.....	8
Kredite fließen noch nicht recht	9

Editorial

■ Soforthilfen laufen an



Dr. Rainer Kambeck
Bereichsleiter
Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

Im Fokus der gesamten IHK-Organisation standen in dieser Woche die Umsetzung der Soforthilfeprogramme der Länder und des Bundes sowie die dringend erforderlichen Nachjustierungen der Programme für einen Großteil des Mittelstands. In den IHKs der gesamten Republik waren die Kolleginnen und Kollegen unermüdlich im Einsatz, um die Unternehmen bei der Antragstellung für die Soforthilfeprogramme zu unterstützen. Dabei mussten noch einige Stolpersteine aus dem Weg geräumt werden. Mittlerweile sind hunderttausende Anträge gestellt und die Gelder – sofern nicht schon geschehen – hoffentlich möglichst bald bei den vielen Solo-Selbstständigen und Kleinunternehmen. Denn die Zeit drängt. Zum Ende der Woche wurden immerhin bereits einige Milliarden Euro ausgezahlt.

Es bleibt allerdings die "Mittelstandslücke". Wir haben uns in dieser Woche mit Nachdruck dafür eingesetzt, dass die vielen mittelständischen Betriebe, die über den Schwellen der Zuschüsse liegen, nicht vergessen werden. Hier tut sich gerade bei der akuten Liquiditätssicherung eine große Lücke auf, weil die von der Bundesregierung angekündigten Kreditprogramme in vielen Fällen noch stocken.

Bei der Stundung von fälligen Steuerzahlungen hat die Bundesregierung bereits hilfreiche Optionen geschaffen. Aber auch hier sind noch Punkte offen. Der DIHK stand auch diese Woche in einem intensiven Austausch

mit der Bundesregierung und den Fachleuten aus dem Finanz- und dem Wirtschaftsministerium. Gegenstand der Gespräche waren und sind weiterhin die Verbesserung der steuerlichen Berücksichtigung von aktuellen Verlusten. Sinnvoll wäre es, wenn die Unternehmen unterjährig zum 30.6. die für 2020 erwarteten Verluste feststellen und mit den in 2019 geleisteten Vorauszahlungen verrechnen könnten. Dies würde zeitnah direkte Rückzahlungen von in 2019 geleisteten Steuerzahlungen ermöglichen. In den meisten Bundesländern stehen zudem noch Erleichterungen bei der Abgabe der Voranmeldungen zur Umsatzsteuer und Lohnsteuer aus.

Positives gibt es aus Brüssel zu vermelden: Die EU hat in dieser Woche ein Investitionsprogramm verabschiedet, mit dem die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie unterstützt werden sollen. Insgesamt 37 Milliarden Euro sollen hier an die Mitgliedstaaten fließen. Weitere Maßnahmen über den Schutzschirm ESM und die Europäische Investitionsbank sind für die besonders stark betroffenen EU-Mitgliedstaaten im Gespräch.

Die erheblichen Einschränkungen im Privaten, in Wirtschaft und Gesellschaft zur Bekämpfung der Verbreitung des Corona-Virus werden noch einige Zeit bestehen bleiben. Nachvollziehbar befassen sich viele mit den Auswirkungen des „Shutdowns“ auf die Konjunktur. Der Sachverständigenrat geht zum Beispiel in seinem aktuellen Sondergutachten in einem "Basisszenario" davon aus, dass die Wirtschaftsleistung in Deutschland in diesem Jahr um mindestens 2,8 % schrumpfen wird. Im Gutachten werden die Annahmen dieses Szenarios im Detail erläutert und weitere Szenarien beschrieben. Projektionen anderer Ökonomen kommen zu einem weitaus größeren Einbruch der Wirtschaftsleistung. Die Vorhersagen hängen wesentlich davon ab, wie lange die aktuelle Phase des Stillstands anhält und in welcher Verfassung sich die Unternehmen beim "Re-Start" befinden.

Es mehren sich die Stimmen, die sich für die schnellstmögliche Kommunikation einer Exit-Strategie aussprechen. Auch der DIHK hat in dieser Woche betont, dass die Unternehmen rechtzeitig und ausreichend informiert werden sollten, was von ihnen beim „Re-Start“ verlangt wird. Für die Betriebe wäre es gut zu wissen, welche Kriterien, welche räumlichen Voraussetzungen, welche gesundheitssichernden Maßnahmen sie vorbereiten sollten, um für die Zeit nach dem "Shutdown" vorbereitet zu sein. Denn nur so können die Unternehmen ihre Geschäftsmodelle an das Primat des Gesundheitsschutzes anpassen.

Weiterhin gilt: Zahlreiche aktuelle Informationen und einen Überblick zu den Pressestatements erhalten Sie auf der DIHK-Internetseite zur Corona-Krise: www.dihk.de/coronakrise.

Alle Gute für Sie!

Maßnahmen

■ Schnelle Corona-Hilfe durch Steuererstattungen aus 2019

Viele Unternehmen sind durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schieflage geraten, nicht wenige bangen um ihre Existenz. In nüchternen Zahlen ausgedrückt bedeutet dies, dass dort, wo vor kurzem und auch in den letzten Jahren noch Gewinne standen, nun Verluste stehen. Zum Teil hohe Betriebsausgaben stehen nun wenigen oder sogar keinen Betriebseinnahmen gegenüber.

Steuerlich führen „magere“ Jahre in erster Linie zu geringeren Ertragsteuern in der Zukunft. Hierfür gibt es den Verlustvortrag: die aktuellen Verluste werden – mit einigen Einschränkungen – mit zukünftigen Gewinnen verrechnet. Zusätzlich gibt es noch den Verlustrücktrag: der Verlust eines Jahres kann bis maximal 1 Mio. Euro mit den Gewinnen des vergangenen Jahres verrechnet werden. Entsprechend verringert sich die Ertragssteuer für das vorige Jahr. Diese Regelung gilt jedoch nur für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer, nicht jedoch für die Gewerbesteuer.

Aus aktueller Sicht bringen die Regelungen zum Verlustrücktrag den Unternehmen wenig, da sie die hieraus resultierende Liquidität erst mit der Steuerveranlagung für das Jahr 2020, also erst im Jahr 2021 erhalten würden.

Deshalb gibt es den Vorschlag, den auch der DIHK an die Politik adressiert, den Verlustrücktrag aus dem Jahr 2020 ausnahmsweise schon unterjährig, also jetzt zuzulassen, dies nur vorläufig, vorbehaltlich des endgültigen Unternehmensergebnisses für das Jahr 2020. Diese Regelung sollte auch für die Gewerbesteuer gelten, um die Liquiditätswirkung zu erhöhen. Darüber hinaus sollte zumindest für 2020 der Verlustrücktrag auf 3 Mio. Euro erhöht werden und nicht nur in das letzte, sondern in die letzten drei Jahre möglich sein. Diese Maßnahme des „vorläufigen“ Verlustrücktrages ist sehr schnell und praktisch umsetzbar und hilft somit zügig den krisengeschüttelten Unternehmen. Nach Eingang eines entsprechenden Antrages müsste in den Finanzämtern lediglich der zu Grunde gelegte Gewinn für die Vorauszahlungen für 2019 – die Veranlagung ist noch nicht erfolgt – nach unten korrigiert werden. Ein neuer Vorauszahlungsbescheid mit entsprechenden Guthaben würde den Unternehmen Tage später mehr Liquidität signalisieren. Darüber hinaus wäre die Maßnahme sehr zielgenau, da bei den Unternehmen, die in den letzten Jahren Gewinne erwirtschaftet haben und nun in die Verlustzone geraten, zumindest stark vermutet werden kann, dass die aktuellen Verluste durch die Corona-Krise bedingt sind.

Daneben werden noch weitere Maßnahmen diskutiert, um den Unternehmen bilanziell unter die Arme zu greifen. So wurde zum Beispiel eine „Corona-Rücklage“ ins Spiel gebracht, die noch in die Jahresabschlüsse der Unternehmen für das Jahr 2019 einfließen soll. Mit dieser steuerfreien, gemeint ist wohl eine gewinnmindernde Rücklage, sollen Aufwendungen im Jahr 2020, die durch die Corona-Krise bedingt sind, in das Jahr 2019 vorgezogen werden können. Hier wäre es wichtig, keine allzu hohen Anforderungen bei der Definition der rücklagefähigen Aufwendungen zu stellen. Auch sollte hier schnell gehandelt werden, damit die Unternehmen eine solche Rücklage noch in ihren Jahresabschlüssen berücksichtigen können, denn die Jahresabschlüsse für 2019 befinden sich schon teilweise in ihrer Fertigstellung.

■ **EU-Investitionsinitiative zur Bewältigung der Corona-Krise tritt am 1. April 2020 in Kraft**

Die Investitionsinitiative zur Bewältigung der Corona-Krise (Coronavirus Response Investment Initiative, CRII) wurde in Rekordzeit auf den Weg gebracht. Nachdem der Entwurf am 13. März 2020 vorgestellt worden war, beschlossen ihn das Europa-Parlament (EP) am 26.3.2020 und der Rat der EU nur vier Tage später. Mit dem 1. April 2020 finden die Regeln zur schnelleren und flexibleren Einsetzung von EU-Kohäsionsmitteln Anwendung – und zwar rückwirkend für Ausgaben, welche die Mitgliedstaaten seit dem 1. Februar 2020 zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorgenommen haben und weiter vornehmen. Insgesamt ist die neue Rechtsgrundlage dafür gut, um insgesamt 37 Mrd. Euro in die Pandemie-Bekämpfung zu investieren, und zwar in folgenden Bereichen der Wirtschaft: Gesundheitswesen, KMU sowie Arbeitnehmer-Unterstützung (Kurzarbeitergeld etc.).

Wie gelangt das Geld zu von der Krise besonders betroffenen Branchen und Unternehmen?

Wie in sonstigen Fällen von kofinanzierten Projekten auch: Die EU und die nationalen Gebietskörperschaften (Bund, Land, Kommune) geben gemeinsam Geld für ein Projekt, welches letztere geplant und bei der EU-Kommission angemeldet haben. Der Finanzierungsanteil der EU ist je nach Projekt und Mitgliedstaat unterschiedlich und variiert zwischen 70 und 85 Prozent. Um den Mitgliedstaaten die Aufbringung ihres Finanzierungsanteils zu erleichtern, verzichtet die EU-Kommission auf die Rücküberweisung von nicht ausgegebenen europäischen Geldern an die EU. Diese hätte andernfalls innerhalb der ersten Jahreshälfte erfolgen müssen. Im Gegenzug verpflichten sich die Mitgliedstaaten dazu, diese Beträge in ihre Investitionen im Rahmen der Strukturfonds fließen zu lassen. Konkret werden sie diese Mittel für

die nationale Kofinanzierung einsetzen (die sie normalerweise aus anderen Quellen hätten aufbringen müssen), um die nächsten Tranchen aus den Strukturfonds zu erhalten.

Gezielte Rechtsänderungen an der Strukturfonds-Verordnung, der Verordnung für den EU-Sozialfonds und an den nationalen operationellen Programme haben es ermöglicht, dass die Mittel gezielt in Bereiche wie Kurzarbeit, Arbeitsmarkt-Unterstützungsmaßnahmen und in das Gesundheitswesen fließen können. Nach Abzug der 37 Mrd. Euro sind – unter Einrechnung des nationalen Kofinanzierungsanteils – immer noch ca. 28 Mrd. Euro an Kohäsionsmitteln verfügbar.

■ Aktuelle Konjunkturprognosen für 2020 im Zeichen der Corona-Pandemie

In den letzten Tagen haben sich Wirtschaftsforschungsinstitute und auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) zu möglichen Konjunkturverläufen für 2020 geäußert. Die jeweiligen Prognosen arbeiten mit Szenarien, die sich in den Annahmen vor allem zur Dauer des sogenannten „Shutdowns“ und zur Intensivität des wirtschaftlichen Aufholprozesses nach Lockerung unterscheiden.

Die jüngste Prognose kommt vom SVR. Er formuliert drei Szenarien:

- Basisszenario: Das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) liegt im Jahresdurchschnitt im Jahr 2020 um 2,8 Prozent unter dem Vorjahreswert. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die wirtschaftliche Lage über den Sommer normalisiert und ein schneller und starker Aufholprozess einsetzt.
- Risikoszenario 1 (ausgeprägtes „V“): Das reale BIP liegt im Jahr 2020 um 5,4 Prozent unter dem Vorjahreswert. Es kommt es zu einem stärkeren Einbruch im ersten Halbjahr 2020 – wegen großflächiger Produktionsstilllegungen und längerer Einschränkungen. Die Erholung ist ebenfalls schnell und stark.
- Risikoszenario 2 (langes „U“): Das reale BIP 2020 sinkt gegenüber 2019 um 4,5 Prozent wie im Basisszenario. Die Erholung setzt aber viel später ein und verläuft auch deutlich langsamer. Dabei wird von tiefgreifenden Beeinträchtigungen der Wirtschaftsstruktur durch Insolvenzen und Entlassungen ausgegangen und es drohen negative Rückkopplungen über die Finanzmärkte.

Die bisher ergriffenen Maßnahmen im Zuge der Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie bewertet der SVR als tauglich und angemessen. Wichtig ist eine Stabilisierung der Erwartungen. Dazu bedürfte es einer glaubwürdigen und baldmöglichen Ankündigung einer

Strategie für eine Normalisierung der Einschränkungen/Perspektive für Unternehmen und Haushalte, ab wann wieder mit einer Normalisierung der Nachfrage und Produktion gerechnet werden kann.

Für die Zeit nach der Lockerung der Beschränkungen und der einsetzenden wirtschaftlichen Erholung legt der SVR den Schwerpunkt darauf, zusätzliche fiskalpolitische Impulse dann zu setzen, sofern es trotz der Stabilisierungsmaßnahmen zu einer anhaltenden Unterauslastung der Kapazitäten (Szenario „langes U“) kommt.

Das IW Köln und auch das ifo München setzen die Annahmen anders und entwickeln insbesondere für den Fall, dass die Erholung langsamer einsetzt, Szenarien, die einen stärkeren Konjunkturinbruch anzeigen. Beim IW Köln kann der BIP-Rückgang im „U“-Verlauf bis zu 10 Prozent betragen. Beim ifo München liegt die Spanne des BIP-Rückgang zwischen 10 bis 20,6 Prozent.

■ Hilfen für Start-Ups

Die Bundesregierung ergänzt die bereits bestehenden Unterstützungsprogramme um ein Maßnahmenpaket, das speziell auf die Bedürfnisse von Start-ups zugeschnitten ist. Start-ups und Existenzgründer haben grundsätzlich auch Zugang zu allen Unterstützungsmaßnahmen im Zuge der Corona-Krise. Jedoch passen klassische Kreditinstrumente häufig nicht auf die Bedürfnisse junger Start-ups.

Das Unterstützungspaket umfasst ein Volumen von 2 Mrd. Euro und enthält insbesondere folgende Elemente, die schrittweise umgesetzt werden sollen:

- Öffentlichen Wagniskapitalinvestoren auf Dachfonds- und auf Fondsebene (z. B. KfW Capital, Europäischer Investitionsfonds, High-Tech Gründerfonds, coparion) sollen kurzfristig zusätzliche öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, die im Rahmen der Ko-Investition zusammen mit privaten Investoren für Finanzierungsrunden von Start-ups eingesetzt werden können.
- Die Dachfondsinvestoren KfW Capital und Europäischer Investitionsfonds (EIF) sollen perspektivisch mit zusätzlichen öffentlichen Mitteln in die Lage versetzt werden, Anteile von ausfallenden Fondsinvestoren zu übernehmen.

Für junge Start-ups ohne Wagniskapitalgeber im Gesellschafterkreis und kleine Mittelständler soll die Finanzierung mit Wagniskapital und Eigenkapital-ersetzenden Finanzierungsformen erleichtert werden.

Handlungsbedarf gibt es beim Gründungszuschuss für arbeitslose Gründer. Aus Sicht des DIHK sollten für die Zeit der Corona-Krise Ausschlussfristen ausgesetzt und Förderphasen verlängert werden. Der Gründungszuschuss ist eine der wichtigsten Fördermaßnahmen des Bundes zur Existenzgründung und wird von jährlich etwa 20.000 Gründerinnen und Gründern in Anspruch genommen. Mit tausenden von Beratungsgesprächen jährlich unterstützen die IHKs die Antragsteller als fachkundige Stelle.

■ **Noch keine bundeseinheitliche Entscheidung zur Verschiebung der Frist für die Anmeldesteuern**

Seit geraumer Zeit wird darüber diskutiert, ob im Zuge der Corona-Krise die Frist für die Anmeldung der Umsatz- und Lohnsteuer vom 10. eines Monats (wegen der Feiertage im April, der 14.4.) verschoben wird. Damit würde sich auch die Zahlungsfrist, also die Fälligkeit verschieben. Dies würde Unternehmen, die von der Krise besonders betroffen sind (z. B. durch Schließungen oder Personalmangel wegen Krankheit und Quarantäne) Luft verschaffen. Bei der Umsatzsteuer bräuchte dann keine separate Stundung beantragt werden. Bei der Lohnsteuer ist eine Stundung nicht zulässig. Die Finanzämter könnten nur einen Vollstreckungsaufschub gewähren.

Bisher ist keine bundeseinheitliche Regelung erfolgt. Die Diskussionen zwischen Bund und Ländern laufen.

Allerdings haben Bayern auf den Internetseiten des Staatsministeriums der Finanzen sowie NRW auf den Internetseiten des Wirtschaftsministeriums veröffentlicht, dass eine Verschiebung der Frist um 2 Monate auf Antrag gewährt wird.

■ **Steuerfreier Zuschuss von 1500 Euro an Mitarbeiter beschlossen**

Bundesfinanzminister Scholz hat verkündet, dass Arbeitnehmer einen steuerfreien Zuschuss vom Arbeitgeber bis zu 1500 Euro erhalten können. Nach der neuesten Pressemitteilung des BMF vom 3. April 2020 werden Sonderleistungen erfasst, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Der Zuschuss muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Er ist sozialversicherungsfrei sein. Differenzierungen sind in der Pressemitteilung nicht genannt.

Eine Veröffentlichung eines BMF-Schreibens ist zu erwarten.

■ Probleme bei Grenzgängern und Homeoffice-Tätigkeiten

Viele Arbeitgeber stehen vor dem Problem, dass ihre Mitarbeiter, die als Grenzgänger im Rahmen der Corona-Krise im Homeoffice arbeiten, wegen der geltenden DBA-Regelungen anders versteuert werden müssen, z. B. in Österreich, Tschechien oder Frankreich. Die bisherigen Regelungen sind nicht darauf ausgerichtet, dass eine längere Zeit im Homeoffice gearbeitet wird. Das BMF hat auf seiner Internetseite bekannt gegeben, dass hier mit den betroffenen Ländern im Rahmen der DBAs entsprechende Konsultationsvereinbarungen geschlossen werden sollen, um dieses Problem zu lösen.

Ziel ist, eine Sonderregelung für die Zeit zu schaffen, in denen aufgrund der hohen Ansteckungsgefahr die Gesundheitsbehörden weiterhin zu Home Office raten, mit dem Ziel, es den betroffenen Beschäftigten zu ermöglichen, dass sie in diesem Zeitraum so behandelt werden, als hätten sie ihrer Arbeit wie gewohnt an ihrem eigentlichen Tätigkeitsort nachgehen können. Die coronabedingte Homeoffice-Tätigkeit hätte damit keine steuerlich nachteiligen Folgen für die betroffenen Grenzpendler*innen. Dies erlaubt, flexibel auf die derzeitige Ausnahmesituation zu reagieren, ohne die zugrundeliegenden Regelungen tatsächlich ändern zu müssen.

Konkret wird eine zeitlich befristete Sonderregelung angestrebt, nach der Arbeitstage, für die Arbeitslohn bezogen wird und an denen grenzüberschreitend tätige Beschäftigte nur aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie ihre Tätigkeit im Home Office ausüben, als in dem Vertragsstaat verbrachte Arbeitstage gelten können, in dem die Beschäftigten ihre Tätigkeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie ausgeübt hätten (Tatsachenfiktion). Für Arbeitstage, die unabhängig von diesen Maßnahmen im Homeoffice oder in einem Drittstaat verbracht worden wären, soll diese Möglichkeit nicht gelten, insbesondere dann nicht, wenn die Beschäftigten lt. arbeitsvertraglicher Regelungen grundsätzlich ohnehin im Homeoffice tätig wären. Diese Vereinbarungen bedürfen aber der Zustimmung beider Länder und werden somit etwas Zeit in Anspruch nehmen.

■ Keine Umsatzsteuer für Spenden von Schutzausrüstung

Nach einer aktuellen dpa-Meldung vom 3. April 2020, sollen Unternehmen, die in der Corona-Krise Schutzmasken und Desinfektionsmittel an Krankenhäuser, Arztpraxen und Pflegeheime spenden, müssen darauf keine Umsatzsteuer mehr zahlen. Danach haben Bund und Länder beschlossen, dieses vorbildliche Engagement unbürokratisch zu unterstützen. Die Sonderregelung soll ab sofort und bis Jahresende gelten. Die Umsatzsteuer-Befreiung gilt auch, wenn Unternehmen unentgeltlich Personal für medizinische Zwecke stellen. Auch Sachspenden von medizinischer Ausrüstung an Rettungs- und Sozialdienste, Altersheime sowie Polizei und Feuerwehr sind abgedeckt. Normalerweise müssen Unternehmen für Sachspenden dann Umsatzsteuer zahlen, wenn sie zum Vorsteuerabzug berechtigen.

■ Kredite fließen noch nicht recht

Noch fließen die Kredite nicht so recht, aber die Hilfsmaßnahmen in der Coronavirus-bedingten Krise müssen zeitnah die Breite der Unternehmerschaft in Deutschland erreichen. Nur so wird die Zuversicht in der Anfangsphase der Krise und die Bereitschaft zu unternehmerischem Handeln in der nachfolgenden Wiederaufstiegsphase wachsen.

Gerade in der Anfangsphase, d. h. während der aktuellen Einschränkungen, geraten viele Betriebe mangels jeglichen Cash Flows in eine akute Liquiditäts- und Existenznot. Staatliche Transfers im Bereich von Steuern, Abgaben, Sozialleistungen und Zuschüssen können hier unmittelbar helfen, um die Liquidität in den Unternehmen zu sichern. Jenseits der Finanzbeziehung zwischen Unternehmen und Staat bieten sich eine Reihe weiterer Maßnahmen an, die den Geldfluss der Unternehmen verbessern helfen. Bei diesen Finanzierungsthemen stehen die Beziehungen zwischen Unternehmen und Banken auf der einen Seite, Unternehmen und Versicherern auf der anderen Seite, aber auch Unternehmen und Finanzmärkten sowie zwischen den Unternehmen selbst im Mittelpunkt der Betrachtung. Hierbei kommt es vor allem darauf an, dass die Maßnahmen den Betrieben nicht nur heute nützen, sondern auch Neu-Investitionen in der Wiederaufstiegsphase, z. B. nach einer Lockerung der gegenwärtigen Einschränkungen, ermöglichen.

Am aktuellen Rand zeigt sich – das spiegeln uns auch die Industrie- und Handelskammern wider –, dass die bisherigen Hilfsmaßnahmen eine „Mittelstandslücke“ aufweisen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Beziehung zwischen Unternehmen und Banken im Kontext des KfW-Sonderprogramms 2020. Die Breite der Unternehmerschaft erreicht es bisher noch nicht. Die Unternehmen in der Mittelstandslücke sind u. a.:

- Jungunternehmen werden kaum bedacht: Jungunternehmen (weniger als drei Jahre am Markt) werden vom KfW-Sonderprogramm bisher nicht erfasst. Linderung bietet hier womöglich das von der Bundesregierung am 31. März 2020 angekündigte Maßnahmenpaket mit rund zwei Milliarden Euro für innovative Startups. Ob davon letztlich alle Jungunternehmen profitieren können, ist derzeit nicht absehbar. Zudem sind die einzelnen Bausteine und die zeitliche Umsetzung noch näher zu bestimmen.
- Kleinunternehmen fallen durchs Rost: Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und Kreditanträgen von z. B. nur 50.000 Euro sind aufgrund relativ hoher Fixkosten der Antragsbearbeitung im operativen Bankgeschäft und in Verbindung mit einer z. B. im KfW-Sonderprogramm gedeckelten Risikomarge von 1 Prozent unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten für eine Bank kaum finanzierbar. Auch diese Kleinunternehmen drohen durch das Raster von derzeitigen Hilfsmaßnahmen zu fallen.
- Aufwändige bankinterne Prozesse bei der Antragsprüfung: Alle Unternehmen müssen bei jeder Art von Kredit – selbst im Falle einer 100%igen Haftungsfreistellung – einen mehr oder weniger aufwändigen, banküblichen Prüfprozess durchlaufen. Banken müssen aus aufsichtsrechtlichen Gründen auch in der derzeitigen Krisensituation weiterhin Kapitaldienstfähigkeit und Kreditwürdigkeit prüfen. Unternehmen, die bisher keine Bankkreditkunden waren, sind noch intensiver von dieser Problematik betroffen. Die Prüfung der Unterlagen dauert womöglich sehr lange, so dass Kredite zu spät ausgereicht werden könnten.
- Fehlende Kapitaldienstfähigkeit und Kreditwürdigkeit: Unternehmen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells eine relativ niedrige Eigenkapitalausstattung haben, sind auch jenseits der Coronavirus-Krise zumeist nicht kreditwürdig. Hier können daher auch Kredite nicht unmittelbar weiterhelfen. Auch Unternehmen, die aufgrund ihres cash-flow-fokussierten Geschäftsmodells vorübergehend keinen Kapitaldienst leisten können, können trotz Möglichkeiten der Tilgungsaussetzung oder selbst der Stundung von Zins und Tilgung womöglich mit Krediten nicht erreicht werden. Der Grund in solchen Fällen kann auch die perspektivisch fehlende Kapitaldienstfähigkeit sein.

Aufgrund dieser „Mittelstandslücke“ setzt sich der DIHK mit Blick auf die Beziehung zwischen Unternehmen und Banken vor allem für folgende Maßnahmen ein:

- Prüfaufwand für Banken weiter reduzieren – auch im Falle einer 100%igen Haftungsfreistellung: Die Aufsicht könnte eine Positivliste für die Risikoprüfung und einzureichende Kreditunterlagen

- veröffentlichen – analog zur Musterverwaltungsvorlage für Soforthilfe-Zuschüsse –, um mögliche Rechtsunsicherheiten im operativen Geschäft der Banken zu minimieren. In den Programmen müsste zudem explizit aufgeführt sein, welche Unterlagen geprüft werden müssen, damit Banken nicht – im Insolvenzfall des Unternehmers – späteren Haftungsrisiken wegen Verletzung der banküblichen Sorgfaltspflicht und pflichtwidriger Kreditausgabe ausgesetzt sind.
- Laufzeiten in Förderprogrammen verlängern und Zins- und Tilgungsbelastung bei Krediten zeitlich strecken: Laufzeiten auf bis zu 10 Jahre mit bis zu 2 Freijahren für Zins- und Tilgungszahlungen mit jederzeitiger Sondertilgungsmöglichkeit unter Verzicht auf Vorfälligkeitsentschädigungen ermöglichen.
 - Stundungen auch bei Programmen der Förderinstitute ermöglichen: Für nicht kapitaldienstfähige Unternehmen eine Stundung von bestehenden, z. B. auch bereits von der KfW geförderten Krediten ermöglichen; beispielsweise durch ein Vorziehen des negativen Einstandszinses im Fördergeschäft der KfW (eigentlich avisiert für Herbst 2020). Dabei sollten die gestundeten Zahlungsverpflichtungen nach Möglichkeit ans Ende der eigentlichen Darlehenslaufzeit „angehängt“ werden.
 - Nachrangabrede bei Krediten einräumen: Um aus Sicht der Bank das Risiko ihres Kreditengagements substanziell zu senken und damit die Prüfungsintensität reduzieren zu können, könnte die Idee einer Nachrangabrede bei Förderkrediten wiederbelebt werden, d. h. die KfW würde bei der Befriedigung ihrer Ansprüche beim Ausfall eines Kredits im Rang nach der Hausbank stehen. Damit würde die KfW erheblich mehr Risiko auf ihre Bilanz nehmen, aber womöglich Kreditausreichungen an mehr Unternehmen ermöglichen.
 - Um noch mehr Unternehmer erreichen zu können setzt sich der DIHK für staatlich rückverbürgte Nachrangdarlehen- bzw. Mezzanine-Programme ein, um die langfristige Solvenz der Unternehmen bilanziell sichern zu können, da das Eigenkapital der Unternehmen derzeit „abschmilzt“ Diese Finanzmittel hätten auch den Vorteil, dass die Unternehmen für Kredite tendenziell eher bankfähig werden, da als eigenkapitalähnliche Finanzmittel angesehen werden.

Über die weitere Entwicklung in diesem Feld und Fragen der Liquiditätssicherung bzw. -beschaffung im Kontext der Beziehungen zwischen Unternehmen und Versicherern, Finanzmärkten sowie untereinander (sog. Supply Chain Finance) informieren wir zu gegebener Zeit.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

*Dr. Kathrin Andrae, Dr. Ulrike Beland, Dr. Marc Evers, Dr. habil. Christian Fahrholz; Jens Gewinnus,
Dr. Rainer Kambeck, Daniela Karbe-Gebler, Brigitte Neugebauer, Guido Vogt, Malte Weisshaar*